Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10872 – GEELY / RENAULT / RENAULT KOREA MOTORS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 351/03)

1. Am 5. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Geely Automobile Holdings Limited („Geely“, Kaimaninseln), eine Tochtergesellschaft der Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd. (VR China),

— Renault S.A.S. („Renault“, Frankreich), eine Tochtergesellschaft der Renault S.A. (Frankreich).

Geely und Renault werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das in Südkorea eingetragene und tätige Unternehmen Renault Korea Motors Co., Ltd. („Zielunternehmen“), das derzeit von einer Tochtergesellschaft von Renault und Samsung gehalten wird, übernehmen. Das Zielunternehmen wird derzeit ausschließlich von Renault kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Geely produziert und vertreibt weltweit Personenkraftwagen.

Renault produziert und vertreibt Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, liefert Automobilteile und erbringt Mobilitätsdienstleistungen.

3. Das Zielunternehmen ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Produktion und Verkauf von Personenkraftwagen in Südkorea sowie Ausfuhr von Personenkraftwagen in benachbarte Märkte in Asien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10872 – GEELY / RENAULT / RENAULT KOREA MOTORS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË